

Dringliche Interpellation von Kurt Baumann, Ralph Limoncelli, Beat Pretali und Martin Salvisberg "Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz" (12/IN 30/323)

Beantwortung

Präsidentin: Gemäss § 50 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung kann eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen worden ist, mündlich beantwortet werden. Regierungsrat Dr. Graf-Schelling hat das Wort zur Beantwortung der dringlichen Interpellation.

Regierungsrat **Dr. Graf-Schelling:** Die erste Frage der Interpellanten lautet wie folgt: "Auf welche Rechtsgrundlage beruft sich der Regierungsrat beim Erlass der 'Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz' vom 25. November 2014 bezüglich der Paragraphen 4 und 5?" Mit § 4 der neuen Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz beruft sich der Regierungsrat auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 8. Juli 1998. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes lautet folgendermassen: "Der Regierungsrat entscheidet über den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Zivilschutzorganisation." Schon § 3 der geltenden Verordnung hält fest, dass die Gemeinden in Zivilschutzregionen eingeteilt werden. Dabei richtet sich die Einteilung nach dem Anhang der damaligen Verordnung. Der Entscheid des Regierungsrates über einen Zusammenschluss ist selbstverständlich nicht nur auf Antrag der Gemeinden möglich, sondern auch auf Antrag des zuständigen Departementes. Die zweite Frage der Interpellanten lautet wie folgt: "Wieso schreibt der Regierungsrat den Gemeinden vor, dass die neu zu gründenden Zivilschutzregionen als Zweckverbände auszugestalten sind, obwohl das Gesetz über die Gemeinden in § 37 auch andere Zusammenarbeitsformen ermöglichen?" Gemäss Erachten des Regierungsrates ist eine einheitliche Zusammenarbeitsform für alle Zivilschutzorganisationen nötig. Für die teilweise doch eher grossen Bezirke mit bis zu 20 Gemeinden bietet ein Zweckverband mit Delegiertenversammlung die optimalste Struktur und das grösste Mitspracherecht für alle Gemeinden und Themen. Weiter ist diese Zusammenarbeitsform am professionellsten und entspricht am ehesten dem Leitbild "Zivilschutz Thurgau 2015+". Da die Zivilschutzgesetzgebung auch Rechte und Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger beinhaltet, bietet ein Zweckverband im Gegensatz zu einer blossen vertraglichen Regelung oder zu einem Verein unter Ausschluss der Mitwirkungsrechte des Volkes zudem eine höhere Rechtssicherheit und demokratische Legitimation. Allerdings hat seit der Ankündigung, dass die vorliegende Interpellation eingereicht würde, ein Gespräch mit dem erstunterzeichnenden Interpellanten stattgefunden. Ihm wurde in Aussicht gestellt, dass der Regierungsrat bereit wäre, zu einer offeneren Formulierung Hand zu bieten. Es wird in die-

sem Fall den jeweiligen Gemeinden obliegen, in ihren Gemeindeordnungen die erforderlichen Kompetenzdelegationen abzuklären, respektive zu schaffen. Wir werden diese offenere Formulierung einer Delegation des Vorstandes des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG) präsentieren und den Text bereinigen. Der Sitzungstermin ist bereits vereinbart. Die dritte Frage der Interpellanten lautet wie folgt: "Erachtet der Regierungsrat die Frist von zwei Jahren als realistisch, innerhalb welcher die Gemeinden solche Zivilschutzzweckverbände gründen müssen, in Anbetracht der in vielen Gemeinden vorgeschriebenen Beschlussfassungen an Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen?" Ja, diese Frist wird genügen. Alle Gemeinden führen mindestens eine Versammlung pro Jahr durch. Bei entsprechender Planung kann dieses Geschäft innerhalb von zwei Jahren erledigt werden. Der Regierungsrat hat die Übergangsfrist aufgrund der Vernehmlassungsantworten erweitert und auf diesen Zeitraum festgelegt. Das zuständige Departement sowie das zuständige Amt werden die Gemeinden wie bei der letzten Neuorganisation in der Umsetzung unterstützen, sofern dies gewünscht wird. Die Frist dürfte insbesondere dann kein Problem darstellen, wenn, wie bei der Antwort auf die zweite Frage in Aussicht gestellt wurde, von der Zusammenarbeitsform des Zweckverbandes abgewichen werden kann. Schliesslich füge ich noch folgenden Hinweis an: Die Gemeinden können sich jedenfalls darauf verlassen, dass der Regierungsrat sie in diesem wichtigen Projekt nicht hängen lassen wird. Details hierzu können an der bereits erwähnten Besprechung mit der Delegation des VTG erörtert werden. Die vierte Frage der Interpellanten lautet wie folgt: "Wieso will der Regierungsrat eine Zusammenarbeit der Zivilschutzorganisationen, z.B. im Bereich der Zivilschutzstellenleitung über die Bezirksgrenzen hinaus ausschliessen?" Die Zivilschutzregionen werden konsequent nach Massgabe der Bezirke gebildet. Eine Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltungsstellen wird nicht ausgeschlossen. Es braucht aber bei jeder Zivilschutzorganisation eine zuständige Stelle für die administrativen Aufgaben. Mehrere Zivilschutzregionen können bereits nach der beschlossenen Verordnung eine gemeinsame Verwaltungsstelle betreiben. Falls diese Möglichkeit über das rechtlich Notwendige hinaus auch noch in der Verordnung verdeutlicht werden soll, bietet der Regierungsrat Hand dazu. Die fünfte Frage der Interpellanten lautet wie folgt: "Hat der Regierungsrat interne Richtlinien wonach er die in Vernehmlassungseingaben gestellten Fragen grundsätzlich nicht beantwortet?" Alle Antworten wurden intern analysiert, behandelt und wenn möglich in der neuen Verordnung berücksichtigt. In der Erläuterung zur neuen Verordnung wurde unter Ziff. 2 "Vernehmlassungsverfahren" und unter Ziff. 3 "Erläuterungen" auf die Stellungnahmen Bezug genommen. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2014, welcher nicht weniger als elf Seiten umfasst, wurde dem VTG und den Präsidien der Zivilschutzregionen des Kantons Thurgau noch vor der Publikation im Amtsblatt zugestellt. Da es sich um eine Anpassung auf Verordnungsstufe handelt, ist es indessen letztlich Sache des Regierungsrates, gestützt auf die eingangs zitierten Normen auf Gesetzesstufe, zu entscheiden. Weiter ist es nicht üblich, auf jede Stellungnahme konkret eine

Antwort zu verfassen und mit den Vernehmlassungsadressaten über die einzelnen Verordnungsbestimmungen zu diskutieren. Diese Vorgehensweise des Regierungsrates entspricht ebenfalls den Gepflogenheiten des Bundes, der anderen Kantone sowie vermutlich auch der Thurgauer Gemeinden. Die sechste Frage der Interpellanten lautet wie folgt: "Wieso wurde vor der Beschlussfassung des Regierungsrates über die betreffende Verordnung mit den Gemeinden als Hauptadressaten der Vernehmlassung nicht mehr das Gespräch gesucht?" Bereits seit 1995 ist der Zivilschutz regional organisiert, also nicht mehr auf Stufe der Gemeinden. Die 80 politischen Gemeinden haben sich anfänglich zu 31 Zivilschutzorganisationen zusammengeschlossen. Im Jahr 2004 haben sich die 31 Zivilschutzorganisationen schliesslich zu zwölf Zivilschutzregionen vereinigt. Jede Zivilschutzregion verfügt über eine Zivilschutzkommission, der alle Gemeinden angehören. Die organisatorische Anpassung stellt deshalb kein Novum dar, sondern eine mass- und sinnvolle Änderung, damit der Zivilschutz zu einer schlagkräftigen Katastrophenschutzorganisation weiterentwickelt werden kann, die den zukünftigen Herausforderungen gerecht wird. Allen Präsidien der zwölf Zivilschutzkommissionen wurde die Möglichkeit einer Aussprache angeboten. Vereinzelt wurde diese Gelegenheit wahrgenommen. Die siebte Frage der Interpellanten lautet wie folgt: "Ist der Regierungsrat bereit, die beschlossenen Änderungen in der revidierten Verordnung per 1. Januar 2015 wieder ausser Kraft zu setzen und eine neue Lösung zu suchen?" Die beschlossenen Änderungen basieren auf einem längeren und transparenten Prozess. In den Jahren 2011 und 2012 wurde der Bericht "Zivilschutz Thurgau" erarbeitet. Im Jahr 2012 erfolgte die Verankerung der strategischen Absicht in den Richtlinien des Regierungsrates 2012-2016. Basierend darauf entschied der Regierungsrat im August 2012, ein Organisationskonzept "Zivilschutzregionen Thurgau" auf der Basis der kantonalen Bezirkseinteilung mittels einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zu erarbeiten. Diese Gruppe setzte sich aus den Präsidenten der Zivilschutzregionen als politische Vertreter, aus den Kommandanten als operative Vertreter und aus Fachvertretern zusammen. Im April 2014 entschied der Regierungsrat, ein externes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, welches bis zum Herbst 2014 ausgewertet wurde. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten fanden einige Punkte Aufnahme in die neue Verordnung. Eine Ausserkraftsetzung der neuen Verordnung per 1. Januar 2015 drängt sich nicht auf. Für jene Punkte, bezüglich welcher der Regierungsrat Gesprächsbereitschaft signalisiert hat, kann es durchaus noch zu Änderungen kommen. Die neue Verordnung lässt viel Umsetzungsspielraum für die zukünftigen Zivilschutzorganisationen zu. Das zuständige Departement und das zuständige Amt werden die Gemeinden beim politischen Prozess im Rahmen der Überführung bei Bedarf unterstützen. Allerdings bitte ich um Verständnis dafür, dass der Regierungsrat nicht für jede mögliche Zusammenarbeitsform Vorlagen ausarbeiten kann. Der Entwurf für Musterstatuten eines Zweckverbandes hingegen besteht bereits und wird bei Bedarf natürlich gerne zur Verfügung gestellt.

Präsidentin: Die Interpellanten haben das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob sie mit der Antwort zufrieden sind.

Baumann, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen und stelle fest, dass in gewissen Punkten noch immer Differenzen bestehen. Da es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt und der Regierungsrat Bereitschaft signalisiert hat, die Verordnung anzupassen, erachte ich eine Diskussion als sinnvoll. Mich interessieren die Stimmen aus dem Grossen Rat bezüglich der Wahl des Weges, auf welchen wir uns begeben sollen. Ich **beantrage** Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mit grosser Mehrheit beschlossen.

Diskussion

Baumann, SVP: Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee hat im Frühjahr 2014 ein Organisationskonzept "Zivilschutz Thurgau 2015+" erarbeitet und verabschiedet. Das Titelbild ist bereichert mit einem Leitsatz von Willy Brandt, dem alt Bundeskanzler aus Deutschland: "Der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist sie zu gestalten." Das ist ein schöner Leitsatz für die Aufgabe der Reorganisation des Zivilschutzwesens in unserem Kanton. Dem möchte ich ergänzend aber hinzufügen, dass die Gestaltung der Zukunft nur möglich ist, wenn die Beteiligten bis zum Schluss beigezogen werden. Wir bedauern es sehr, dass es das zuständige Departement verpasst hat, nach der Vernehmlassung und vor der Inkraftsetzung der Verordnung nochmals den Dialog mit den Gemeinden zu suchen. Dies vor allem deshalb, weil substantielle Differenzen zwischen dem Entwurf und den Stellungnahmen klaffen. Eine derartige Vorgehensweise sind sich die Thurgauerinnen und Thurgauer nicht gewohnt. Ich bezweifle, dass wir vor der Inkraftsetzung eine schriftliche Antwort erhalten hätten, von deren Existenz ich keine Kenntnis habe. Es handelt sich um einschneidende Vorgaben für die Gemeinden. Möglicherweise verfügt der Regierungsrat in der Tat über die nötigen Kompetenzen. Gerade weil der Regierungsrat die Angelegenheit mit einer Verordnung regeln kann und es um einschneidende Massnahmen geht, ist die Einbeziehung der Akteure aber sehr wichtig. Zu den Zweckverbänden: Ich bin froh über die vom Regierungsrat signalisierte, diesbezügliche Gesprächsbereitschaft. Zweckverbände sind schwerfällig und die Gründung von fünf Zweckverbänden innerhalb zweier Jahren ist unrealistisch. Bestehende Alternativen wurden beispielsweise im Bereich der Berufsbeistandschaften bereits umgesetzt. Es existieren Vereine und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen den Gemeinden. Nie haben mich Hinweise erreicht, dass diese Möglichkeit schlechter sei als diejenige des Zweckverbandes. Auch die Berufsbeistandschaften üben hoheitliche Aufgaben aus, die denjenigen der zukünftigen Zivilschutzorganisationen gleichen. Grundsätzlich unter-

stützt der VTG die Reorganisation des Zivilschutzwesens. In unserer Stellungnahme wiesen wir auf die Frage hin, ob es vielleicht sinnvoll wäre, eine einzelne, flächendeckende Organisation zu etablieren, die für den gesamten Kanton Thurgau verantwortlich wäre. Folgende Überlegung stützt diese Idee: Im erwähnten Konzept ist vorgesehen, dass jeder Bezirk über eine Zivilschutzstelle verfügen soll, die mit 30 % dotiert ist. Das Pensum von 30 % ist jedoch wenig. Ich erinnere an die Reorganisation der Zivilstandesämter. Vorgegeben war, dass für einen Zivilstandesbeamten oder eine Zivilstandesbeamtin mindestens 40 % nötig sind. Nun wird auf Bezirksstufe von 30 % ausgegangen. Unseres Erachtens wäre das Schaffen einer Zivilschutzstelle für den gesamten Kanton im Auftrag der Gemeinden sinnvoll. Die Zivilschutzstelle hätte die Aufgabe, das gesamte Mutationswesen und Aufgebotswesen zentral zu lösen. Vergleichbar wäre diese Stelle mit jener Stelle für die Dienstpflichtigen des Militärs. Die Interpellanten begrüssen die bevorstehende Diskussion um diesen Punkt, bevor die Verordnung in Kraft gesetzt wird. An den Regierungsrat richte ich weitere Fragen: Ist der Regierungsrat gewillt, im Rahmen der kommenden Diskussion ein solches Modell zu prüfen? Wie gestaltet sich die Lage in anderen Kantonen? Gibt es Vergleiche bezüglich der Grösse der Zivilschutzorganisationen? Weisen die Organisationen eine ähnliche Grösse auf wie die neu zu organisierenden Bezirkszivilschutzorganisationen?

Tobler, SVP: Über den Umgang des Regierungsrates mit dieser Angelegenheit bin ich überrascht. Dies wurde durch die Beantwortung der von den Interpellanten gestellten Fragen nochmals bekräftigt. Die Gemeinden spielen im Zivilschutzbereich eine wesentliche Rolle, und zwar als Partner. Sie werden jedoch nicht als Partner wahrgenommen. Im Bezirk Arbon gibt es in Arbon, Romanshorn und Amriswil je eine mit den umliegenden Gemeinden zusammenarbeitende Organisation. Ein Zweckverband existiert nicht und auch diesbezügliche Vereine gibt es nicht. Dieses Organisationswesen beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden und funktioniert gut. Vor etwa zwei Jahren unternahm die Regionalplanungsgruppe den Versuch, eine Bezirkszivilschutzorganisation zu schaffen. Mit dieser Idee sind wir beim Kanton jedoch abgeblitzt. Begründet wurde die Absage mit den Verordnungen des Kantons, in welchen festgelegt wäre, dass der Bezirk Arbon über drei Organisationen verfügen soll. Eigentlich bin ich erfreut darüber, dass ein Zusammenlegen der Organisationen auf Bezirksebene nun doch möglich sein soll. Mich stört jedoch die Art und Weise, mit welcher unsere Idee damals abgeklemt wurde. Weiter bin ich nicht einverstanden mit der Aussage des Regierungsrates, dass die Angelegenheit bereits zum jetzigen Zeitpunkt regionalisiert sei. Der Zivilschutz ist nach wie vor Sache der Gemeinden, welche auch dafür bezahlen müssen. Deshalb müssen die Gemeinden unbedingt über ein Mitspracherecht verfügen. Weiter sollten die Partnergemeinden für die Gemeinden wählbar sein. Dass der Regierungsrat den Gemeinden vorschreiben will, mit welchen Partnergemeinden sie sich zusammenschliessen hätten, ist nicht akzeptabel. Grundsätzlich kann ich mich mit der Bezirkslösung an-

freunden. Das Schaffen einer 30 %-Stelle erachte ich jedoch als sinnlos und die Vorgabe eines Kleinstzweckverbandes empfinde ich als zu enges und unzweckmässiges Korsett. Im Thurgau werden der Föderalismus und die Subsidiarität hochgehalten. So ist es meines Erachtens nicht einzusehen, weshalb bezüglich des Zivilschutzbereichs der Weg des Föderalismus und der Demokratie verlassen werden soll. Der Regierungsrat möchte den Gemeinden die Organisation vorschreiben. Wie ist dies zu interpretieren? § 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz erläutert, dass der Regierungsrat über den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Zivilschutzorganisation entscheidet. Welche Gemeinden sich zusammenschliessen sollen, ist nicht vorgeschrieben. Im Absatz 2 steht weiter, dass der Regierungsrat die Zusammenarbeit der Zivilschutzorganisationen regelt. Das ist alles. Mehr steht im Gesetz nicht und somit kann der Regierungsrat den Gemeinden auch nicht vorschreiben, einen Gemeindezweckverband zu bilden. Dazu fehlt die gesetzliche Grundlage, eine Verordnung genügt meines Erachtens nicht. Ich "lebe" in einigen Gemeindezweckverbänden und ich bin davon überzeugt, dass die Form des Gemeindezweckverbandes für die Organisation des Zivilschutzwesens unzweckmässig ist. Zudem zeigt sich ein Gemeindezweckverband ziemlich schwerfällig und ist eine völlig undemokratische Institution, in welcher die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nicht mehr mitbestimmen können. Entscheide werden von der Delegiertenversammlung gefällt. Weiter ist ein Gemeindezweckverband weitaus teurer als sämtliche anderen Organisationsformen. In 80 Gemeinden muss über den Beitritt zu einem Gemeindezweckverband abgestimmt werden. Was geschieht, wenn eine Gemeindeversammlung diesen Beitritt ablehnt? Der Beitritt zum Gemeindezweckverband "Perspektive Thurgau" wurde damals von einer Gemeinde abgelehnt. Würde in der aktuellen Thematik dann folglich vom Regierungsrat über die Angelegenheit entschieden? Diese Praxis entzieht der Gemeindeversammlung die demokratische Perspektive. Die Vorgabe der Schaffung einer 30 %-Stelle kann ich in keiner Weise nachvollziehen. Die operative Umsetzung muss meines Erachtens alleine in den Händen der Gemeinde liegen. Die Hauptadressaten dieser Angelegenheit stellen die Gemeinden dar. Die Aussage in der Beantwortung des Regierungsrates, dass die Hauptadressaten miteinbezogen worden wären, folglich dann aber in erster Linie die Chefs des Zivilschutzes genannt wurden, empfinde ich als völlig unsensibel. An jener Stelle hätten die Gemeinderäte, vertreten durch ihre Gemeindeammänner, erwähnt werden müssen. Ich wurde diesbezüglich nie gefragt. Meine Gemeinde hat eine sich über vier A4-Seiten erstreckende Vernehmlassung geschrieben und an den Regierungsrat gesandt. Unsere Vernehmlassung habe ich in der Verordnung in keinem Punkt wiedererkannt. Wir erhielten auch keine Eingangsbestätigung oder dergleichen. Der Regierungsrat sollte sich Gedanken machen über eine allfällige Änderung in der Praxis der Beantwortungen von Vernehmlassungen. Das Verfassen einer Eingangsbestätigung oder manchmal sogar einer Beantwortung wäre meines Erachtens nicht zu viel verlangt. Die Gemeinden verfahren bereits heute so und informieren den Absender über allfällige weitere Schritte oder

den Entscheid, dass der eingereichte Vorschlag nicht umgesetzt werden kann. Keine Mühe hätte ich nämlich auch mit einer begründeten Absage gehabt. Mit der aktuellen Praxis und der nun vorgeschlagenen Lösung bin ich nicht einverstanden. Ich bitte den Regierungsrat, die Angelegenheit nochmals gründlich zu prüfen und eine andere Herangehensweise zu finden.

Pretali, FDP: Die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz hat in der Vernehmlassung zu vielen Änderungsanträgen Anlass gegeben. Dennoch wurde sie vom Regierungsrat anschliessend diskussionslos und überstürzt erlassen. Es ist nachvollziehbar, dass man sich Gedanken macht über die zukünftigen Strukturen des Zivilschutzes im Thurgau. Da jedoch funktionierende Strukturen bereits existieren, hätte man sich Zeit nehmen können, um tragfähige Lösungen zu entwickeln. Dass der Regierungsrat den Gemeinden nun eine vorschnelle Zivilschutz-Struktur verordnet, ist nicht akzeptierbar. Erstaunen mag auch die vom Regierungsrat verordnete Schaffung von fünf 30 %-Verwaltungsstellen für die Zivilschutzkommandos in den Regionen. Bisher hat der Regierungsrat derart kleinen Pensen stets mangelnde Professionalität attestiert. Es bleibt die Frage, ob sich da bereits die nächste Reorganisation anbaut. Die heutige Diskussion ist die Folge einer gewissen Frustration über die Ignoranz gegenüber Stellungnahmen aus einem Vernehmlassungsverfahren. Die FDP-Fraktion hofft, dass es dem Regierungsrat noch gelingen wird, die Wogen zu glätten und dem drohenden Ungehorsam einzelner Gemeinden vorzubeugen.

Jordi, EDU/EVP: Die Gemeinden haben Vernehmlassungen eingereicht. Vor allem die Zweckverbände werden in Frage gestellt. Diese müssten von den Gemeinden genehmigt werden. Ebenfalls soll die Möglichkeit offen bleiben, dass Bezirke auch in zwei Zivilschutzregionen eingeteilt werden können. § 3 des Bundesgesetzes besagt nämlich, dass sich der Zivilschutz auf kantonaler Ebene in Zivilschutzregionen gliedert. Die Gemeinden sind der ständigen Reorganisationen überdrüssig. Weiter besteht die Befürchtung, dass Fusionen früher oder später zu Mehrkosten führen werden, welche die Gemeinden zu bezahlen hätten. Die EDU/EVP-Fraktion erwartet zumindest Antworten auf die eingereichten Vernehmlassungen. Es bereitet Unbehagen, wenn einfach von oben herab befohlen wird.

Salvisberg, SVP: Als Mitinterpellant möchte ich nicht bereits vorgetragene Aspekte wiederholen. Ich möchte dem Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) lediglich den Hinweis auf die von Kantonsrat Baumann erwähnten Kantonsvergleiche nahelegen. Ich erinnere mich gut an den Kanton Solothurn als vom Regierungsrat in anderer parlamentarischer Arbeit vorgeführtes Musterbeispiel. Folgende Meldung stammt aus der Solothurner Zeitung vom 10. November 2014: Im Frühling 2014 habe der Regierungsrat die Botschaft "Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und

Zivilschutzgebung" zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Ich zitiere aus dem Artikel: "Die Bevölkerungsschutzkreise sollen unter anderem anstelle von bisher mindestens 6000 Einwohnern neu mindestens 20'000 Einwohner umfassen." Diese Massnahmen sind auch im Sinn des Thurgaus. Im Kanton Solothurn ist jedoch nicht von Zweckverbänden die Rede. Ich bitte den Regierungsrat, auf die Angelegenheit diese Zweckverbände betreffend zurückzukommen.

Blatter, SVP: Als Präsident einer Zivilschutzregion bin ich erstaunt über das Vorgehen des Regierungsrates. Korrekt ist, dass die Präsidenten der Zivilschutzregionen vor der Veröffentlichung informiert wurden. Dies geschah jedoch sehr kurzfristig. Ich wäre dankbar dafür, wenn neben den Gemeinden auch die Präsidenten in die weitere Diskussion miteinbezogen würden, obwohl sie nicht direkt für ein operatives Geschäft zuständig sind. Die Reorganisation mit dem Ziel, den Kanton in fünf Regionen aufzuteilen, befürworte ich. Die Auffassung, dass eine einzelne, kantonale Organisation geschaffen werden sollte, teile ich nicht. Meines Erachtens würden daraus keine Vorteile erwachsen. Zudem erweisen sich grössere Organisationen in der Regel als träge. Ich bitte den Regierungsrat nochmals um Miteinbezug der Präsidenten in die Diskussion.

Regierungsrat **Dr. Graf-Schelling:** Ich verweise auf meine mündliche Beantwortung der dringlichen Interpellation. Deshalb beschränke ich mich auf die in der Diskussion neu aufgeworfenen Aspekte. Zur Informationspolitik: Der Regierungsrat hat das elf Seiten umfassende Dokument am Dienstag, 25. November 2014, verabschiedet. Am Mittwoch wurde es durch die Staatskanzlei der Post übergeben. So erreichte es am Donnerstag auch den Sitz des VTG. In Anbetracht dieses Vorgangs bin ich erstaunt darüber, dass die Meldung scheinbar aus der Zeitung hat entnommen werden müssen. Ich erachte diesen Umstand vielmehr als internes Problem des Vorstandes des VTG, als ein Problem des Regierungsrates. Auf elf Seiten erläuterte der Regierungsrat die Entscheidungsfindung und die Antworten auf die gestellten Fragen. Zu der diskutierten Schaffung von 30 %-Stellen: Dieser Hinweis darauf, wie sich der Regierungsrat die Professionalisierung vorstellen könnte, lässt sich in der Verordnung nirgends finden. Es handelt sich dabei in der Tat lediglich um einen Hinweis. Zum Kantonsvergleich von Kantonsrat Salvisberg und zum Votum von Kantonsrat Baumann: Aktuell kann ich mit solchen Zahlen nicht dienen. Aber im Rahmen des nächsten Treffens am 5. Januar 2015 werden wir diesbezüglich mit neuen Informationen aufwarten können. Meines Erachtens sind wir im Moment nicht schlecht aufgestellt. Die in dieser Debatte diskutierten, ungelösten Punkte halten sich im Rahmen und der Regierungsrat möchte einen Partner darstellen. Zu Kantonsrat Tobler: Ein Mitarbeiter unseres Amtes führt ebenfalls eine Zivilschutzregion. Das ist die Realität - auch im Kanton Thurgau. Avancen wurden nicht abgeklemmt, vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass wir uns in einem Prozess befinden. Man kann nicht schneller marschieren, als die Musik spielt. Deshalb wäre die vorzeitige Formierung des Bezirks

Arbon unsinnig und nicht vertretbar gewesen. Es liegt beispielsweise auch noch ein Anliegen der Gemeinde Braunau vor, wo wir ebenfalls gezwungen waren, Vertröstungen auszusprechen. Es ist nicht möglich, dass sich einzelne Gemeinden im Alleingang organisieren. Die übrigen Ausführungen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin davon überzeugt, dass dort, wo noch Handlungsbedarf besteht, demnächst eine Änderung vorgenommen werden kann. Wir befinden uns auf einem guten Weg und ich hoffe, dass die Gemeinden die Zeit dazu nutzen werden, die Umsetzung voranzutreiben, wie es auch in Aussicht gestellt wurde.

Baumann, SVP: Obwohl es sich nicht ziemt, nach dem Regierungsrat nochmals das Wort zu ergreifen, muss ich eine Sache klären: Der Vorwurf, der VTG sei schlecht organisiert, weise ich mit Bestimmtheit zurück. Korrekt ist, dass der Regierungsrat seinen Beschluss öffentlich gemacht hat. Unser Anliegen betrifft jedoch in erster Linie die Antworten auf die Vernehmlassungsfragen. Diese Antworten sind ausstehend und es wurde erst informiert, nachdem die Verordnung erlassen worden war.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Das Geschäft ist erledigt.